

HESSEN-FORST Forstamt Biedenkopf • Hospitalstr. 47 • 35216 Biedenkopf

FBV Weifenbach/Wallau
Uwe Kuhli, Vorsitzender
Wallauer Weg 15

35216 Biedenkopf-Weifenbach

Aktenzeichen	K 27.2	FBV
Bearbeiter/in	Herr Hofmann	
Durchwahl	06461/8081-22	
E-Mail	Harald.Hofmann@forst.hessen.de	
Fax	06461/8081-40	
Ihr Zeichen		
Ihre Nachricht vom		
Datum	12.10.2015	

Neuausrichtung in der Privatwaldbetreuung; Erhöhung der Betreuungsentgelte im Privatwald

Sehr geehrter Herr Kuhli,

wie Sie bereits aus Medien und ggf. persönlich aus verschiedenen Waldbesitzerversammlungen erfahren konnten, sind Umgestaltungen der Betreuungsentgelte vorgesehen. Grundlagen hierfür sind

- 1) die Änderungen im neuen Hessischen Waldgesetz,
- 2) die neue Privatwaldförderverordnung vom 28.11.2014 und
- 3) die Privatwaldförderrichtlinie vom 13. Juli 2015, die zum 1. Oktober 2015 rechtskräftig wird, welche die neuen Kostenbeiträge in der Privatwaldbetreuung des Landes Hessen festlegt.

Wie bisher auch entscheiden Sie selbst, in welchem Umfang Sie Betreuungsleistungen von Hessen-Forst in Anspruch nehmen. Während für Sie eine Vielzahl von Leistungen im Rahmen der Forstbetrieblichen Betreuung durch Hessen-Forst weiterhin kostenfrei ist, werden im Bereich der Forsttechnischen Betreuung Preisanpassungen erfolgen.

Durch die neuen forstgesetzlichen Bestimmungen ist eine Anpassung der Vertragsgrundlage notwendig. Beigefügt finden Sie den neuen Vertrag für die Besondere Förderung des Privatwaldes, der die Kosten und Leistungen der Forstbetrieblichen und Forsttechnischen Betreuung durch Hessen-Forst ab dem 1. Oktober 2015 darstellt. Den konkreten Leistungsumfang können Sie den beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ entnehmen.

Wir freuen uns, wenn Sie uns weiterhin Ihr Vertrauen schenken und die Zusammenarbeit mit uns fortsetzen. Bitte besprechen Sie den anliegenden Vertrag mit Ihren Mitgliedern und teilen Sie uns mit, ob Sie den Vertrag in der vorliegenden Form mit uns schließen möchten.

Sollten Sie den neuen Vertrag nicht akzeptieren, so können Sie entsprechend § 3 Ihres derzeitigen Vertrages Widerspruch einlegen. In diesem Fall müssen wir dann leider Ihren bestehenden Vertrag mit einer 6 monatigen Frist kündigen.

Sollte ich innerhalb von vier Wochen von Ihnen keine Antwort erhalten, bin ich leider gezwungen unseren bestehenden Betreuungsvertrag über die besondere Förderung des Privatwaldes gemäß § 3 zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen



Ungeachtet dessen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, den neuen Betreuungsvertrag auch zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen.

Gerne pflegen wir auch künftig Ihren Wald nach Ihrer Zielsetzung in der gewohnt hohen Qualität. So profitieren Sie weiterhin von unserer langjährigen Erfahrung, der dauerhaften, örtlichen Präsenz unserer Revierleitungen und laufender Qualitätssicherung des gesamten Arbeitsspektrums.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nach vielen Jahren konstanter Preise eine Erhöhung der Betreuungsentgelte unumgänglich ist, um die fachkundige Betreuung des Privatwaldes insgesamt auch künftig anbieten zu können. Hierzu zählen u. a. das Vermitteln leistungsfähiger forstlicher Dienstleistungsunternehmen für Holzernte oder Pflanzung und die Garantie, dass gesetzlicher Vorgaben immer beachtet werden.

Für alle Fragen zum neuen Vertrag und der Betreuungsleistung durch Hessen-Forst stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.¹

Zur Geschäftserleichterung ist ein Waldflächenverzeichnis aller Privatwaldbesitzer mit Waldeigentum in Ihrer FBV beigefügt, mit der Bitte um Durchsicht bzw. Streichung der Mitgliedsfläche, die nicht von Hessen-Forst betreut werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Hofmann)

Anlage:

- Betreuungsvertrag
- Waldflächenverzeichnis

¹ Informationen zu häufig gestellten Fragen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.hessen-forst.de/faq-privatwaldbetreuung

Dienstleistungsvertrag über die forstbetriebliche und forsttechnische Betreuung – FBV-Sammelvertrag

Zwischen

den Waldbesitzern/-innen gemäß Anlage 3 dieses Vertrages, vertreten durch den Bevollmächtigten der
Forstbetriebsvereinigung (FBV) _____ – nachfolgend Waldbesitzer genannt

Name, Anschrift

und dem

Landesbetrieb Hessen-Forst, vertreten durch die Leitung des Betreuungsbetriebs
Hessen-Forst Forstamt Biedenkopf, Hospitalstr. 47, 35216 Biedenkopf

– nachfolgend Hessen-Forst genannt –

wird mit Wirkung zum __.__.20__ folgendes vereinbart:

Vereinbarungsgegenstand

Hessen-Forst übernimmt in Erfüllung der Besonderen Förderung nach § 22 Hess. Waldgesetz (HWaldG) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung) in der jeweils gültigen Fassung die Forstbetriebliche und Forsttechnische Betreuung der in der Anlage 3 aufgeführten Waldgrundstücke. Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag ersetzt den bisher bestehenden Betreuungsvertrag.

Hessen-Forst verpflichtet sich, den Wald nach dem Willen und den Zielen des Waldbesitzers fachkundig in Übereinstimmung mit dem HWaldG und den dazu ergangenen Verordnungen unter Wahrung der Schutz- und Erholungsfunktionen ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Vereinbarte Leistungen und Herleitung des Kostenbeitrages (zzgl. MwSt.)

Grundsätzlich werden alle u.a. Leistungen bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart. Jeder Waldbesitzer erklärt schriftlich gegenüber dem Forstamt vor Maßnahmenbeginn, welche Leistungen jeweils in Anspruch genommen werden sollen. Die Kostensätze sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen.

Bei einer Forstbetriebsfläche bis einschließlich 5 ha

Bitte beachten Sie, dass die kostenfreien Leistungen nur gewährt werden können, wenn Sie mind. die Leistungen bei der Rohholzbereitstellung (ohne Verkaufszuordnung) in Anspruch nehmen.

Forstbetriebliche Betreuung	kostenfrei
Forsttechnische Betreuung	
Leistungen außerhalb der Rohholzbereitstellung	kostenfrei
Leistungen bei der Rohholzbereitstellung (ohne Verkaufszuordnung)	3,50 €/EFm*
Verkaufszuordnung zu Holzverkaufsverträgen und Rechnungsstellung	2,50 €/EFm*

Bei einer Forstbetriebsfläche ab 5 ha

Bitte kreuzen Sie an, welcher der beiden Grundbeiträge für Sie für die Leistungen außerhalb der Rohholzbereitstellung gilt. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen außerhalb der Rohholzbereitstellung zum Vertragsabschluss vereinbart werden müssen.

Forstbetriebliche Betreuung	kostenfrei
Forsttechnische Betreuung	
Leistungen außerhalb der Rohholzbereitstellung	
<input checked="" type="checkbox"/> bei Mitgliedschaft in einem forstbetrieblichen Zusammenschluss	12,50 €/ha/a
<input type="checkbox"/> ohne Mitgliedschaft in einem forstbetrieblichen Zusammenschluss	17,50 €/ha/a
Leistungen bei der Rohholzbereitstellung (ohne Verkaufszuordnung)	3,50 €/EFm*
Verkaufszuordnung zu Holzverkaufsverträgen und Rechnungsstellung	2,50 €/EFm*

Unabhängig der Größe der Forstbetriebsfläche

Sonstige Leistungen	Stunden- oder Tageshonorar
---------------------	----------------------------

* Erntefestmeter (o. R.) des geernteten Holzes

Vertragslaufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Dieser Vertrag kann durch schriftliche Erklärung an geltendes Recht (HWaldG, DVO, tangierende Verwaltungsvorschriften) angepasst werden. Widerspricht der Vertragspartner innerhalb eines Monats, so kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Zahlung und Zahlungsfristen

Das FBV-Mitglied leistet für seine in Anlage 3 aufgeführte Waldfläche einen Kostenbeitrag für die Rohholzbereitstellung und ggfls. für die Verkaufszuordnung zu Holzkaufverträgen und Rechnungsstellung. Es erklärt sich bis auf Widerruf einverstanden, dass dieser nach Maßnahmenabschluss zeitnah ihm in Rechnung gestellt wird. Der Kostenbeitrag für Leistungen außerhalb der Rohholzbereitstellung wird der FBV für ihre Mitglieder für das laufende Vertragsjahr zum 30.06. eines jeden Jahres in Rechnung gestellt (siehe Anlage 2).

Verwaltungsvorschriften und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) mit zugehörigen Rechtsverordnungen und Richtlinien sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1) der forstbetrieblichen und forsttechnischen Betreuung. Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

Änderungen gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart werden.

Grundstücksverkäufe und sonstige für das Vertragsverhältnis oder den Vertragsgegenstand relevante Rechtsänderungen sind Hessen-Forst unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Durch den Austritt eines Mitglieds aus der FBV wird das Vertragsverhältnis der anderen Mitglieder der FBV mit Hessen-Forst nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen des Waldbesitzers, insbesondere dessen Zahlungsverpflichtungen, ist Kassel (Sitz Hessen-Forst). Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Waldbesitzer und Hessen-Forst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Waldbesitzer und Hessen-Forst ist Kassel (Sitz Hessen-Forst)

Vertragsfertigung

Der Vertrag wird 2-fach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Unterzeichner und der betreuende Betriebs- teil von Hessen-Forst.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Hessen-Forst
Forstamt Biedenkopf

.....
Bevollmächtigter der Forstbetriebsvereinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der forstbetrieblichen und forsttechnischen Betreuung

Anlage 1

(Stand September 2015)

Leistungsbeschreibung

Die Betreuung durch Hessen-Forst umfasst die forstbetriebliche Betreuung und die Forsttechnische Betreuung außerhalb und im Zusammenhang mit der Holzernte

Forstbetriebliche Betreuung:

- Beratung in allen forstbetrieblichen Fragestellungen
- Mitwirkung bei der Wirtschaftsplanung und Betriebsplanung, Planung von Umweltsicherungs- und Erholungsmaßnahmen (mit bis zu zwei Kontrollbereisungen/ Revierinspektionen je Jahr).
- Planung, Organisation und Überwachung der abgestimmten Waldkalkulation sowie Rechnungsbestätigung für die Abrechnung
- Mitwirkung bei der Beantragung forstlicher Fördermaßnahmen
- Überprüfung des ordnungsgemäßen Waldschutzes (nicht gegen Wild) (i. V. m. bis zu zwei Kontrollbereisungen/ Revierinspektionen je Jahr).
- Management und Kontrolle des Wegenetzes.
- Verkehrssicherung entlang von öffentlichen Straßen und Bahnlinien sowie bebauter Grundstücke. Hessen-Forst übernimmt die Überwachung der Verkehrssicherheit auf den Wegen und für die Einrichtungen der betreuten Waldbesitzer im Wald, auf denen Verkehr eröffnet, ermöglicht oder zugelassen wird. Hessen-Forst übernimmt keine Überwachung oder Kontrollpflicht der Verkehrssicherheit bezüglich walddtypischer Gefahren.
- Aufnahme von Verbiss- und Schälschäden nach den im Staatswald angewandten Verfahren

Forsttechnische Betreuung außerhalb der Holzernte:

- Allgemeine Forstverwaltung i. V. m. mit bis zu zwei Kontrollbereisungen/ Revierinspektionen je Jahr.
- Organisation, Beauftragung, Überwachen und Rechnungsbestätigung abgestimmter Betriebsmaßnahmen, wie Kultur-, Jungwuchspflege und Jungbestandspflege, Bau von Schutzzäunen, Astungen
- Vorbereitung der Antragstellung und Umsetzung forstlicher Förderungen
- Jahresabschlussbericht bzw. Maßnahmennachweis bei einer Forstbetriebsflächengröße ab fünf Hektar.

Forsttechnische Betreuung im Zusammenhang mit der Holzernteleistungen bei der Rohholzbereitstellung:

- Planung der Feinerschließung
- Auszeichnung von Pflege- und Hauptnutzungen
- Durchführung der Holzerntemaßnahme (Vorbereitung der Auftragsvergabe, Einweisen und Überwachen)
- Holzaushaltung, Erfassung des Aufmaßes und Datenerfassung für das Erstellen des Nummernbuchs und der Abrechnung
- Nachbereitung einschließlich der Organisation einer erforderlichen Verjüngung

Verkaufszuordnung zu Holzverkaufsverträgen

- Vorbereitung des Holzverkaufs (ggf. Holzvorzeigung)

Rechnungsstellung

Die forstbetriebliche und forsttechnische Betreuung umfasst nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen, Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen und die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung).

Sonstige Dienstleistungen

Alle sonstigen Dienstleistungen werden nach schriftlicher Zustimmung durch den Waldbesitzer auf Stundenbasis entsprechend des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses von Hessen-Forst, bspw. Waldbewertung, Anmeldung von Wildschäden und Abwicklung von Schadenersatzleistungen bis zum Ortstermin mit der zuständigen Gemeinde nach HJagdG, erbracht.

Forstbetriebsarbeiten

Erfolgt die Beauftragung von Forstbetriebsarbeiten durch Hessen-Forst, sichert Hessen-Forst zu, ausschließlich bewährte Personen mit forstlicher Qualifikation einzusetzen.

Gegenseitige Informationspflicht und Zusammenarbeit

Hessen-Forst informiert soweit nicht anders vereinbart den Waldbesitzer über die Vertragsflächen betreffende Maßnahmen. Eigenleistungen des Waldbesitzers sollen mit dem zuständigen Revierleiter abgestimmt werden. Eine beiderseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit wird angestrebt und zur Verfügung stehende Möglichkeiten sollen zum Vorteil beider Vertragspartner genutzt werden. Insbesondere steht dem Waldbesitzer – auch bei schwieriger Marktlage – die Marktexpertise sowie Bürgerschatzservice etc. von Hessen-Forst zur Verfügung.

Verkehrssicherung

Hessen-Forst überwacht die Verkehrssicherheit auf den, in der Leistungsbeschreibung genannten Flächen/Objekten im Auftrag des Waldbesitzers, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist. Hessen-Forst dokumentiert die hierzu durchgeführten Kontrollen und informiert den Waldbesitzer unverzüglich über notwendige Maßnahmen. Es obliegt dem Waldbesitzer innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis die vorgesehenen Maßnahmen zu veranlassen. Auf Verlangen des Waldbesitzers werden die Kontrollen gegenüber dem Waldbesitzer nachgewiesen.

Wildschäden

Die fristgerechte Anmeldung von Wildschäden (01.05./01.10. j. J.) erfolgt durch den Waldbesitzer oder bedarf einer zusätzlichen Beauftragung von Hessen-Forst.

Zertifizierung

Sofern die Vertragsflächen des Waldbesitzers nach PEFC, FSC oder weiterer Zertifizierungssysteme zertifiziert sind, trägt Hessen-Forst dafür Sorge, dass bei der Bewirtschaftung die Leitlinien, Standards und Grundsätze eingehalten werden.

Datenschutz

Die im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten werden zum Zweck der Durchführung des Vertrages gespeichert. Sie können für statistische Zwecke in anonymisierter und aggregierter Form von Hessen-Forst genutzt werden. Die Weitergabe nicht aggregierter und anonymisierter Daten an Dritte und innerhalb der Landesverwaltung erfolgt in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Zustimmung des Waldbesitzers. Der Waldbesitzer hat das Recht jederzeit auf seine Daten zuzugreifen.

Haftung

Hessen-Forst haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer oder Sonstiger) entstehen. Im Übrigen gilt: Wird Hessen-Forst für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer Hessen-Forst von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei. Diesbezüglich wird empfohlen eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt der Waldbesitzer bzw. sein Rechtsnachfolger.

Soweit dem Waldbesitzer durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von Hessen-Forst und seinen Beauftragten Schäden entstehen, haftet der Landesbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen

Hessen-Forst wird Änderungen der AGB zwei Monate vor dem Änderungstermin schriftlich ankündigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Änderung nicht bis zum Tag der Änderung schriftlich abgelehnt wird. In diesem Fall endet der Vertrag nach Ablauf von sechs Monaten.

Abrechnung

Die Abrechnung aller Arbeitskräfte bzw. Unternehmer und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu marktüblichen Kostensätzen.

Maßnahmen von Hessen-Forst, welche über die Betreuungsleistung hinausgehen (siehe sonstige Leistungen), werden dem Eigentümer auf Grundlage gesonderter Aufträge mit dem jeweils geltenden Stundenhonorar in Rechnung gestellt.

**Dienstleistungsvertrag über die forstbetriebliche und forsttechnische
Betreuung
Anlage 2**

Betreuender Forstbetrieb

Hessen-Forst: Forstamt Biedenkopf
Anschrift: Hospitalstr. 47
35216 Biedenkopf
Telefon / Fax: 06461-8081-0/ 06461-8081-40
E-Mail: ForstamtBiedenkopf@forst.hessen.de

Bevollmächtigte/r der Forstbetriebsvereinigung

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Telefon / Fax: _____
E-Mail: _____

Waldbesitz der
einzelnen Mitglieder: _____ gem. Flächenverzeichnis Anlage 3

Grenzverlauf

Die einzelnen Waldbesitzer verpflichten sich vor Maßnahmenbeginn die Grundstücke eindeutig zu markieren.

Zertifizierung

Die Standards der in Anlage 3 aufgeführten Zertifizierungsart sind bei allen betrieblichen Maßnahmen einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r der Forstbetriebsvereinigung